Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. eingetragener Mediator (BMJ, Wien)(S.C.Qld.) Steinbergstr. 4 30559 Hannover www.simk.net



Forum "Mediation und Gesetz" - Thesen zum KMK 2008

Mediation kann nur erfolgreich sein, wenn es einen **niedrigschwelligen Zugang** zu ihr gibt und das Vertrauen in die einvernehmliche Streiterledigung durch ein **Qualität** verbürgendes, die Bürger zufrieden stellendes Mediationsangebot gerechtfertigt wird. Mediation wird erfolgreich angenommen werden, wenn die Konflikte in einer Mediation zur Zufriedenheit der Parteien bearbeitet und geregelt werden, wenn sie den Verhandlungs- und Entscheidungsprozess als fair und gerecht erleben (Verfahrenszufriedenheit/-gerechtigkeit).

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Im Unverständnis über die wesentlichen Charakteristika und Prinzipien der einvernehmlichen Konfliktregelung hierzulande manches als Mediation bezeichnet, nur weil die Konfliktbearbeitung von einer dritten Person moderiert wird und die Streitparteien Beteiligten selbst zu Wort kommen. Der potentielle Nutzer ist einem unübersichtlichen, nicht transparenten und z.T. dubiosen "Markt" ausgeliefert. Zur Steigerung der Akzeptanz und zum Schutz des Bürgers/Nutzers bedarf es deshalb gesetzlicher Regelungen durch die **fachliche Mindeststandards** festgelegt werden.* Unnötig und kontraproduktiv wäre es, die informelle Streiterledigung in das enge Korsett detaillierter Normierungen vergleichbar einer Prozessordnung zu zwängen. Es geht vielmehr um **Standards einer good practice**. Dies betrifft insbesondere die

- Qualitätsmerkmale der Mediation, insb. Rechte und Pflichten der Mediatoren (z.B. Informationspflichten, Verhaltensregeln, Unvereinbarkeitsregelungen) und Folgen der Pflichtverletzung;
- Ausbildungsstandards für Mediatoren und deren Akkreditierung;
- Sicherung der Vertraulichkeit.

Fachliche Standards

Da im Bereich der konsensualen Konfliktregelung die Inhalte stets Aushandelungsprozessen der betroffenen Parteien unterliegen, lassen sich deren Ergebnisse nicht technisch oder in linearer Umsetzung wissenschaftlich-empirischen Regelwissens bewirken oder gar herbei entscheiden. Dies muss und darf nicht bedeuten, dass sich keine Arbeitsziele und hierauf bezogene Planungen und Schritte, transparente Verfahren und nachvollziehbare "Spielregeln" angeben lassen, die dann als "Gütekriterien" der Arbeit und Qualitätsstandards von der Zunft angesehen werden. Hierbei verschiebt sich der Fokus in der Mediation weg von den Ergebnissen hin zu den Verfahrensabläufen. Wenn schon Mediatoren das Ergebnis einer Mediation nicht inhaltlich beeinflussen dürfen, müssen sie das, was sie tun (dürfen), richtig, d.h. fachgerecht tun. Die Ergebnisqualität folgt aus der Prozessqualität. Gemessen werden kann die Qualität von Vermittlungsleistungen weniger an der Einigungsquoten, sondern in aller erster Linie an der Einhaltung fachlicher Verfahrensstandards.

Im Hinblick auf die **Ausbildung und Akkreditierung von Mediatoren** ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Ausbildungsinhalt und -umfang den Erwerb der erforderlichen methodischen Handlungskompetenzen sowie einer entsprechenden professionellen Grundhaltung ermöglicht. Der in der letzten Legislaturperiode eingebrachte Entwurf eines Mediations- und Gütestellengesetzes (MG-E) vom 17.04.2007 ist aufgrund teilweise erheblicher Mängel überarbeitungsbedürftig. Insbesondere kommt in dem Gesetzentwurf (z.B. § 5 MG-E) eine **deutliche Überschätzung der Rolle des Rechts** in der Mediation zum Ausdruck. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Privilegierungen von juristischen Berufen sind weder fachlich nachvollziehbar noch verfassungsrechtlich zulässig.

Bislang ist die Tätigkeit der Mediatoren im Hinblick auf die notwendige **Vertraulichkeit und Verschwiegenheit** noch nicht ausreichend abgesichert. Hierzu bedarf es nicht nur der Anerkennung eines **Zeugnisverweigerungsrechts** nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (vgl. § 15 Abs. 1 FGG, § 98 VwGO, § 118 SGG, § 46 Abs. 2 ArbGG); sondern auch eines strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht nach § **53 StPO**. Darüber hinaus bedarf es einer Absicherung der **Vertraulichkeit durch die Medianten** selbst in dem Sinne, dass "in einer Mediation erörterte Umstände, deren vertrauliche Behandlung zwischen den Parteien vereinbart worden ist, im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden dürfen."

Die neue von Europäischen Rat (28.02.2008) und dem EU-Parlament (23.04.2008) beschlossene **EU-Richtlinie** über "bestimmte Aspekte der Mediation in [grenzüberschreitenden] Zivil- und Handelssachen" setzt einige wichtige Marksteine und Impulse für die erforderlichen Qualitätsstandards. Die EU legt es den Mitgliedstaaten nahe, dass innerhalb der nächsten drei Jahre zu schaffende nationale Umsetzungsrecht auch auf das innerstaatliche Mediationsverfahren auszuweiten. Dies würde - sei es als eigenständiges Mediationsgesetz oder zumindest als entsprechender Regelungsabschnitt in der ZPO - die Sichtbarkeit und (das Vertrauen in) die Qualität der Mediation erhöhen.

Förderung der Mediation durch weitere Anreize

Die Etablierung gesetzlicher Mindeststandards ist ein wesentlicher, aber nicht hinreichender Schritt. Es ist deshalb notwendig, über weitere Schritte zur Förderung der einvernehmlichen Konfliktregelung nachzudenken.

Eine obligatorische bzw. die verpflichtende (Zurück)Verweisung in die außergerichtliche Streitschlichtung widerspricht nicht der Grundphilosophie der Mediation, da sich hierdurch kein Einigungszwang ergibt. Zudem zeigen die internationalen Erfahrungen, dass der verpflichtende Verweis auf die außergerichtliche Streitbeilegung im Vergleich mit "rein" freiwillige Mediationsangeboten weder zu geringeren Einigungsquoten noch zu einer geringeren Zufriedenheit der Beteiligten führt. Niedersachsen sollte aber weiterhin darauf verzichten, § 15a EGZPO in Landesrecht umzusetzen. Die mit dieser Konstruktion implementierte Begrenzung und Abwertung der informellen Konfliktschlichtung als Regelungsinstrument von Bagatellfällen und die damit vielfach einhergehenden methodischen Armut der Konfliktschlichtung kann der konsensualen Konfliktregelung nicht zu einer größeren Akzeptanz verhelfen.

Zur Förderung der Mediation sollten zumindest (Kosten)Anreize geschaffen werden, damit vor einem gerichtlichen Verfahren der Versuch einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Klärung unternommen wird. Das ist z.B. mit einer Kostentragungspflicht bei Unterlassen eines außergerichtlichen Mediationsversuches und einer entsprechenden Gebührenregelung relativ einfach zu erreichen. Darüber hinaus sollte die Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe zunächst der Vermeidung von Gerichtsverfahren dienen und ausdrücklich die Kosten eines Mediationsverfahrens einschließen (Mediationskostenhilfe). Auch insoweit wären entsprechende politische und normative Initiativen des Landes auf Bundesebene notwendig.

Zudem sollten auch in der Justiz Anreize geschaffen werden, um die Regelung des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO mit Leben zu füllen, nach der schon heute jedes Verfahren jederzeit zugunsten der vorrangigen einvernehmlichen, außergerichtliche Regelung ausgesetzt und an einen externen Mediator verwiesen werden könnte. Zu häufig findet man bei Richtern und Rechtsanwälten noch die Auffassung, Mediation sei ohnehin nur etwas, was man in der bisherigen Arbeit, insbesondere im Hinblick auf einen Vergleich oder eine außergerichtliche Regelung bereits getan habe. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, wie man auch die Justiz und die Anwaltschaft motivieren kann, außergerichtliche Mediationsverfahren zu nutzen bzw. auf diese (wieder zurück) zu verweisen.

In Niedersachsen hat sich mittlerweile ein breites Spektrum an unterschiedlichen (gemeindenaher, außergerichtlicher, gerichtsnaher und gerichtinterner) Mediationsinitiativen heraus gebildet. Allerdings fehlt es bislang an der notwendigen Unterstützung für ein überzeugendes **Gesamtkonzept**, welches die unterschiedlichen Ebenen der Mediation sachgerecht verknüpft, sich den Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen Mediationssystems zum Ziel setzt und solche Strukturen entsprechend fördert. Ein weiteres wichtiges Signal wäre es, wenn das Land Niedersachsen in einer **Selbstver-pflichtung** dafür Sorge trägt, dass ihre Landesbehörden und Einrichtungen bei (internen wie externen) Konflikten Mediation nutzen, um einvernehmliche Regelungen und Lösungen zu finden.

Hannover, 21.06.2008

-

^{*} Hierzu ausführlich Trenczek/Konsens "Normative Regelung des Mediationsverfahrens - Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Mediations- und Gütestellengesetzes; http://www.mediation-in-niedersachsen.de/Nds_Mediationsgesetz_-_Konsens_Stellungnahme.pdf; Trenczek, T.: Recht in der Mediation; perspektive mediation 2006, S. 93 ff.; Gute Mediatoren - Zur Fachlichkeit von Konfliktvermittlern; ZKM 1/2008, S. 16 ff.; Stand und Zukunft der Mediation, SchiedsVZ 2008, S. 135 ff.; Fachgerechte Mediation - Qualitätsstandards in der Konfliktvermittlung, ZRP 2008 (im Druck).